

07.01.97

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Einhundertdreißigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1997;
- Anpassung des Textilkategorienschemas an unmittelbar geltendes EG-Recht;
- Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für Fischkonserven mit Ursprung in bestimmten Drittländern.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Fristablauf: 04.02.97

07.01.97

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Einhundertdreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 7. Januar 1996

031 (412) - 651 09 - 132/96

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertdreiunddreißigste Verordnung zur Änderung
der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 31. Dezember 1996 im Bundesanzeiger Nr. 243 verkündet. Sie wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.



Fristablauf: 04.02.97

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 31. Dezember 1996 im Bundesanzeiger Nr. 243 bereits verkündet worden ist.

Beschluß
des Bundesrates

Einhundertdreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.